

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Akademische Abschlussprüfung - Magisterprüfung - der
Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster vom 17. Dezember 1997
vom 3. Juli 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 91 Abs. 4 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190) sowie des Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 und des Artikel 52 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (AB Uni 99/13) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. Dezember 1997 (ABl. NRW.2 S.593), zuletzt geändert am 21. Februar 2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 wird als Satz 2 neu eingefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag des zuständigen Fachbereichs auch Lehrbeauftragte für das Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht und in dem sie eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, durch Beschluss des Fakultätsrats zu Prüferinnen und Prüferinnen in der Zwischenprüfung bestellt werden.“

2. In § 15 Absatz 2 lautet die Fachbezeichnung der Disziplin mit der Ordnungsnummer 36 „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ nun „Kommunikationswissenschaft“.

3. § 19 Absatz 2 Satz 2 lautet nun:
„Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und jede weitere Prüfungsleistung mit mindestens ‚ausreichend‘ (bis 4,0) bewertet worden ist.“

4. Anhang A Nr. 23 Griechische Philologie lautet nun:

„Hauptfach

Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums
Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 vierstündige Klausur (zweiteilig, 2 x 2 Std.) (FP)

Nebenfach

Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums
Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 vierstündige Klausur (zweiteilig, 2 x 2 Std.) (FP)“

5. Anhang A Nr. 24 Lateinische Philologie lautet nun:

„Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums
4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 vierstündige Klausur (zweiteilig, 2 x 2 Std.) (FP)

Nebenfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums
4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 vierstündige Klausur (zweiteilig, 2 x 2 Std.) (FP)“

6. Anhang A Nr. 34 Philosophie lautet nun:

„Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder gegebenenfalls Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einem griechischen Terminologiekurs
funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung, davon einer im „Logikkurs“ in Form einer zweistündigen Klausur (LN)
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

Nebenfach

funktionale Sprachkenntnisse in 2 Fremdsprachen
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)“

7. Anhang A Nr. 35 Politikwissenschaft lautet nun:

„Hauptfach

funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
5 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)

Nebenfach

3 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)“

8. Anhang A Nr. 36 Kommunikationswissenschaft lautet nun:

„Hauptfach

funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit gem. Studienordnung
5 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)

Nebenfach

2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)“

9. Anhang B Nr. 23 Griechische Philologie lautet nun:

„Hauptfach

2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 vierstündige Klausur (griechisch-deutsch) (FP)
1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)“

10. Anhang B Nr. 24 Lateinische Philologie lautet nun:

„Hauptfach

2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 vierstündige Klausur (lateinisch-deutsch) (FP)
1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)“

Artikel II

Artikel I Nr. 4, 5, 7 und 8 finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2000 erstmalig für das Magisterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind. Artikel I Nr. 9 und 10 finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2000 in das Hauptstudium im Magisterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität eintreten. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten finden die Bestimmungen dieser Änderungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung der Bestimmungen dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verkündet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22. November 1999 sowie vom 17. April 2000 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Juni 2000.

Münster, den 7. Juli 2000

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. Juli 2000

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt